

Merkblatt

zum Antrag auf Genehmigung eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen

1. Allgemeine Erläuterungen zum Antrag

- 1.1 Das beigefügte **Antragsformular** ist komplett ausgefüllt einzureichen. Eine elektronische Antragstellung ist zulässig. Bitte nutzen Sie hierzu unser Funktionspostfach omnibusverkehr@bwvi.hamburg.de und übersenden uns die Unterlagen ausschließlich als PDF-Datei. Die einzureichenden Bescheinigungen und Nachweise sind grundsätzlich im Original oder als beglaubigte Fotokopie vorzulegen. Nach Absprache sind in Einzelfällen auch elektronisch übersandte Unterlagen zulässig.
- 1.2 Es sind Angaben über den/die **Antragsteller/in** und über **alle vertretungsberechtigten Personen** sowie den **Verkehrsleiter** des Unternehmens zu machen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie diese Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt. Sofern Sie den Antrag nicht persönlich abgeben sollten, ist eine Kopie des Personalausweises für alle vertretungsberechtigten Personen und den Verkehrsleiter zur Identifikationsfeststellung beizufügen.

2. Erläuterungen zu Pkt. 8 des Antragsformulars

- 2.1. Nachweis der fachlichen Eignung des Antragstellers und/oder der verantwortlichen fachlich geeigneten Person(en)/des Verkehrsleiters durch eine **Bescheinigung der fachlichen Eignung** für den Personenkraftverkehr. Ansprechpartnerin in der Handelskammer ist Herr Vogt (Tel: 040 36138-318, E-Mail: andreas.vogt@hk24.de). Die Fachkundebescheinigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr ist für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nicht ausreichend!
- 2.2. Unterlagen, die Auskunft geben über die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Antragstellers. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person (Steuerberater etc.) geprüften Jahresabschlüsse. Der Stichtag sollte nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sollten im Unternehmen Reserven vorhanden sein, können diese mit den Vordrucken Eigenkapital- und Zusatzbescheinigung oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden. Sofern bisher noch kein Jahresabschluss erstellt wurde, kann ggf. die Eröffnungsbilanz oder auch eine Vermögensübersicht als Nachweis dienen.
- 2.3. Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen **Finanzamt** für den Antragsteller, (nicht älter als 3 Monate).
- 2.4. Unbedenklichkeitsbescheinigung der **Berufsgenossenschaft für Verkehr** für den Antragsteller (Gesetzliche Unfallversicherung, nicht älter als 3 Monate).
- 2.5. Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Antragsteller zuständigen **Krankenkasse(n)** (Nachweis über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge aus unternehmerischer Tätigkeit, nicht älter als 3 Monate).

zu den Ziffern 2.3 bis 2.5:

Für die vertretungsberechtigten Personen und den Verkehrsleiter sind die Bescheinigungen ebenfalls vorzulegen, wenn diese Personen bereits selbständig unternehmerisch tätig waren. Sofern dies bisher nicht der Fall gewesen ist, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Bitte nutzen Sie hierzu das Feld Bemerkungen (Feld 9.)

- 2.6. **Führungszeugnis(se) nach § 30 Abs. 5 BZRG** für alle vertretungsberechtigten Personen und den Verkehrsleiter (nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim zuständigen Einwohneramt zur Vorlage bei einer Behörde).

- 2.7. Nachweis über die **Gewerbeanmeldung** vom für Sie zuständigen Bezirksamt (sofern bereits vorhanden, bei Neuantragstellern kann diese ggf. nachgereicht werden).
- 2.8. Angaben über die **Zahl**, die **Art** und das **Fassungsvermögen** (Sitzplätze) der zu verwendenden/genutzten Fahrzeuge. Bitte unbedingt auf der letzten Seite des Antrags eintragen, auch wenn noch keine Fahrzeuge angeschafft wurden. Die Felder Kennzeichen, Hersteller, Fahrzeug-Ident-Nr. und Halter können Sie ggf. frei lassen.

Bitte vergessen Sie nicht oben auf Seite 5 des Antragsvordrucks über den Angaben zu den Fahrzeugen das Feld „Anzahl der beantragten KOM“ auszufüllen. Sollten Sie bereits über andere Linien- oder Gelegenheitsverkehrsgenehmigungen verfügen, so sind auch entsprechende Angaben hierzu zu machen (siehe Feld 5 des Antragsvordrucks)

- 2.9. Unterlagen zum **Nachweis des Beschäftigungs-/Auftragsverhältnisses** der verantwortlichen fachlich geeigneten Person/des Verkehrsleiters. Es ist der Anstellungsvertrag oder die Beauftragung als Verkehrsleiter einzureichen, in dem die tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter genau geregelt sind. Als Nachweis der leitenden Tätigkeit ist in der Regel die Bestellung als Geschäftsführer oder die Erteilung der Prokura erforderlich.
- 2.10. Bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, ist der Nachweis der **Handelsregistereintragung** beizufügen.
- 2.11. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften ist der **Gesellschaftsvertrag** beizufügen.

3. Allgemeine Hinweise:

- 3.1. Voraussetzung für die Erteilung der **EU-Gemeinschaftslizenz** ist, dass eine nationale Genehmigung nach dem PBefG erteilt wurde. In der Regel ist dies die Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr. Seit September 2007 berechtigt die EU-Gemeinschaftslizenz auch zur Beförderung für den innerstaatlichen Gelegenheitsverkehr, wenn dies entsprechend auf der beglaubigten Abschrift vermerkt ist. Es wird daher empfohlen, gleichzeitig mit der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr die EU-Gemeinschaftslizenz zu beantragen.
- 3.2. Von der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag ist **eine Bearbeitungszeit von drei Monaten** vorgesehen, die jedoch aus verschiedenen Gründen nicht immer eingehalten und daher auch auf sechs Monate verlängert werden kann. Bei Erneuerungsanträgen ist daher darauf zu achten, dass diese rechtzeitig gestellt werden. Eine vorläufige Verlängerung einer auslaufenden Genehmigung ist im Gelegenheitsverkehr nicht möglich. (**Wichtig:** Die Bearbeitungszeit beginnt erst mit vollständigem Antragseingang.)
- 3.3. Die neben dieser Genehmigung noch erforderlichen **Erlaubnisse nach der Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV** (z.B. Führerschein Klasse D oder D 1) werden vom Landesbetrieb Verkehr erteilt. Gleiches gilt für Ausnahmegenehmigungen von der StVO oder StVZO.
- 3.4. Es wird empfohlen, zunächst den Bescheid abzuwarten und erst dann die Fahrzeuge anzuschaffen.
- 3.6. Die Bearbeitung Ihres Antrags wird auf der Grundlage des Gebührengesetzes von einer **Vorauszahlung in Höhe von 75%** der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht.
- 3.7. Den Antragsvordruck, das Merkblatt unter weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter www.hamburg.de/omnibusverkehr.